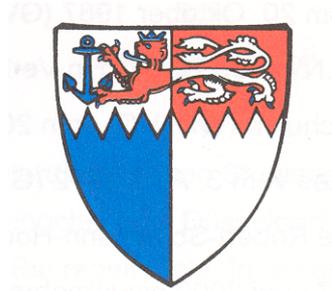


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 79 / 19.02.2020

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 29.01.2020

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 29.01.2020

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Beschluss vom 29.04.2015 die folgende Neufassung der Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlausschreibung
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Stimmzettel
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlsicherung, Verhinderung des Wahlverfahrens, Auszählung der Stimmen
- § 12 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber, Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 14 Wahlprüfungsausschuss
- § 15 Wahlanfechtung
- § 16 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 17 Freibleibende Plätze, Mandatsnachfolge und Nachrücken
- § 18 Wahl des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 19 Zusammentreten der Organe
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission und für die Wahlen der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, der Dekaninnen bzw. Dekane und der Prodekaninnen bzw. Prodekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie die Wahl der Gleichstellungskommission werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden im Senat, in den Fachbereichsräten sowie in der Gleichstellungskommission werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die weiblichen Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt und die männlichen Vertreter der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission von den männlichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe.

(4) Näheres zur Zusammensetzung des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission regelt die Grundordnung.

(5) Die Wahlen für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Gruppenvertreterinnen bzw. -vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Liegt bei der Listenwahl nur ein gültiger Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(6) Nicht in Anspruch genommenen Sitze einer Gruppe oder Teilgruppe bleiben frei; die Regeln über die Vertretung und das Nachrücken von Mitgliedern bleiben unberührt.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 6 Abs. 2 im Wählerverzeichnis der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives

Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.

(2) Gehört ein Mitglied der Hochschule mehreren Gruppen an, so hat es spätestens 14 Tage nach der Wahlbekanntmachung nach § 5 gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche der Gruppen es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied für die Wahl einer Gruppe zu, der es angehört. Die Erklärung ist für die Wahl unwiderruflich.

§ 3 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Für die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und der Gleichstellungskommission wird vom Rektorat ein gemeinsamer Wahlvorstand bestellt. Ihm gehören an:

1. die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person;
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Mitwirkung als Wahlvorstand und als Wahlhelfer gehört zu den Pflichten der Hochschulmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 KunstHG. Der Wahlvorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter) und ihre bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter kann auch aus den stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes gewählt werden.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstands und teilt den Wahltermin mit. Die Leitung der nachfolgenden Sitzungen einschließlich der Einladungen obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu

führen.

(4) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung als freiwillige Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

§ 4 Wahltermin

Die Wahl ist vor Beendigung der Amtsperioden an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer Samstag) während der Vorlesungszeit durchzuführen. Es können eines oder mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Die Wahllokale sollen an beiden Wahltagen für mindestens fünf Stunden geöffnet sein. Den Wahltermin bestimmt das Rektorat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag im Benehmen mit den Dekaninnen bzw. Dekanen, der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag aus. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt elektronisch sowie durch Aushang an den dafür vorgesehenen Orten (schwarzes Brett).

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses der Wahlausschreibung;
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien bzw. die zu wählende Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbefragte;
3. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
4. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen;
6. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
7. den Ort und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei gemäß dieser Wahlordnung erforderlichen Angaben;
8. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
9. Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung;
10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der

Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, innerhalb derer Briefwahanträge bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss;

11. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 dieser Wahlordnung;
12. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis und stellt dessen Richtigkeit und Verbindlichkeit fest. Für die Wahlen des Senats sowie der Gleichstellungskommission erfolgt eine Trennung des Wählerverzeichnisses nach Mitgliedergruppen, für die Wahlen der Fachbereichsräte nach Mitgliedergruppen und Fachbereichszugehörigkeit. Es enthält die jeweils Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und laufender Nummer. Bei Namensgleichheit wird das Geburtsdatum ergänzt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 20 Tage vor der Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an dem dafür vorgesehenen Ort zusammen mit der Wahlordnung auszulegen.

(3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 7 Tagen nach der Offenlegung der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter berichtigt werden.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich einzureichen. Sie werden bis zu dem Tag nach Ablauf der Frist auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Vorschlägen setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu einer Woche, mindestens

aber drei Werktagen (Samstag ausgenommen). Diese gilt auch, wenn alle Wahlvorschläge für eine Gruppe oder ein Gremium nicht ausreichen, um alle zur Verfügung stehenden Sitze zu besetzen. Der Wahlvorstand teilt dies der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (vgl. Abs. 6) mit. Nach Ablauf der Nachfrist werden nur die bis dahin gültigen und vollständigen Wahlvorschläge berücksichtigt. Diese sind spätestens 5 Tage vor der Stimmabgabe durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzumachen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des vorgeschlagenen Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Mitgliedergruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem, für die Gruppe der Studierenden im Senat von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen. Hinter der Unterschrift ist der Name der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners in Druckschrift zu wiederholen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter zwei oder mehrere Wahlvorschläge, wird diese Unterstützung vom Wahlvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen; der Wahlvorschlag bleibt in diesem Fall gültig, wenn er ohne die gestrichenen Personen die ausreichende Anzahl von Unterzeichnern erhält.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mit unterzeichnen, in dem sie bzw. er selbst benannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Bei Mehrfachnennungen behält nur der zuerst eingereichte Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Die weiteren Vorschläge werden vom Wahlvorstand als fehlerhaft zugewiesen.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er mit einer Aufstellung als Kandidatin bzw. Kandidat einverstanden ist.

(6) Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensmann). Wird kein Kennwort angegeben, so gilt der Name des zuerst angegebenen Kandidaten als Kennwort. Bei Listenwahl bestimmt die Reihenfolge der angegebenen Kandidaten die Rangfolge.

(7) Gegen Zurückweisungen von Listen durch den Wahlvorstand ist der Widerspruch zulässig. Wider-

spruchsberechtigt ist der Vertrauensmann. Der Widerspruch muss binnen 2 Werktagen (Samstag ausgenommen) nach Zurückweisung bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlvorstand entscheidet hierüber unverzüglich. Kann der Wahlvorstand nicht rechtzeitig zusammentreten, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder ihre bzw. sein/e Stellvertreterin bzw. Stellvertreter alleine.

§ 8 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Mitgliedergruppe vor, oder ist Personenwahl vorgesehen, so werden Stimmzettel Personenwahl erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel Listenwahl erstellt.

(2) Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

(3) Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Die Wahlen sind öffentlich.

(2) Beim Betreten des Wahllokals legt die bzw. der Wahlberechtigte einem Mitglied des Wahlvorstandes auf Aufforderung seinen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die bzw. der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer stellt den Namen der bzw. des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die bzw. der Wahlberechtigte den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(3) Die bzw. der Wahlberechtigte gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(4) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, ihre bzw. seine Stimme unbeo-

bachtet abgeben zu können. Es können gemeinsame Wahlurnen aufgestellt werden; werden mehrere Wahlurnen aufgestellt, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung;
2. Namen der jeweiligen Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten;
3. besondere Vorkommnisse.

(5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 10 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag zu stellen. Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

(2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die bzw. der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen freizumachenden Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu stecken und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bzw. der von dieser bzw. diesem diesen beauftragten Stelle bis zum Ablauf der Wahlen zukommen zu lassen.

(4) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand geöffnet und in die Auszählung einbezogen. Der Eingang wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 11 Wahlsicherung, Verhinderung des Wahlverfahrens, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahllokal und die Wahlurnen sich in einem

ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Wahllokal mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein. Rechtzeitig vor Beginn der Wahl wird ein entsprechender Zeitplan für die Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer vom Wahlvorstand aufgestellt.

(2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert oder gestört, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl durch Briefwahl wiederholt wird. Die Zuständigkeiten der Rektorin bzw. des Rektors (Hausrecht) und des Rektorats (Rechtsaufsicht) bleiben unberührt.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl, spätestens aber an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, erfolgt durch den Wahlvorstand und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Bei der Auszählung der Stimmen sind die folgenden Angaben in eine Niederschrift aufzunehmen:

- die Anzahl der Wahlberechtigten;
- die Anzahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
- die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel;
- die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel;
- die Anzahl der für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegeben Stimmen (Personenwahl);
- die Anzahl der für jede Liste abgegebene Stimmen (Listenwahl);
- die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Rangfolge der nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe;
- Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über die Stimmabgabe in den Wählerlisten der Wahl;
- besondere Vorkommnisse.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht gekennzeichnet sind;
- b) aus deren Kennzeichnung der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder

Vorbehalte enthalten;

- d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden.

Wahlumschläge, die mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei der gleichen Höchstzahl nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen bzw. Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihe der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

(2) Bei der Mehrheitswahl (Personenwahl), ist diejenige bzw. derjenige gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreter sind in der Reihenfolge die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter hochschulöffentlich elektronisch sowie durch Aushang bekannt zu geben. Gesondert hiervon teilt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter der Rektorin bzw. dem Rektor die Wahlergebnisse mit. Die Rektorin bzw. der Rektor benachrichtigt die Gewählten.

§ 14 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats und je einer bzw. einem vom Senat gewählten Vertreterin bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden. Sofern Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten betroffen sind, ist diese sowie die Gleichstellungskommission hinzuzuziehen.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand nimmt zu der Wahlanfechtung Stellung und leitet diese an den Wahlprüfungsausschuss weiter. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet innerhalb von einer Woche, ob die Anfechtung begründet ist.

(3) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn

- das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt wurde;
- gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt wurden, deren Zahl das Wahlergebnis verändern würde oder könnte;
- Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte.

(4) Weist der Wahlprüfungsausschuss die Anfechtung als unbegründet zurück, so teilt er dies der anfechtenden Person mit Begründung mit.

§ 16 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl bzw. Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 17 Freibleibende Plätze, Mandatsnachfolge und Nachrücken

(1) Ergibt das gültige Wahlergebnis, dass in einem Gremium nicht alle Plätze einer jeweiligen Mitgliedergruppe besetzt werden können, so bleiben diese Plätze für die gesamte Amtszeit frei. Eine Nachwahl findet aus diesem Grund nicht statt. Die Möglichkeiten des Rektorats im Wege der Rechtsaufsicht Anordnungen bei Arbeitsunfähigkeit eines Gremiums zu treffen, bleiben unberührt.

(2) Wenn bei einem Mitglied eines Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission

- a) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht,
- b) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Hochschule, einem Gremium bzw. der

Gleichstellungskommission oder durch Wechsel in eine andere Gruppe erlischt,

- c) im Fachbereichsrat das Wahlmandat eines Mitglieds erlischt, weil dieses Mitglied nicht mehr dem Fachbereich als passiv Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter angehört,

so rückt bei der Personenwahl diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat nach im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und in den Fällen von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission, die bzw. der nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl besitzt (Ersatzmitglied Personenwahl).

Bei der Listenwahl rückt im Fall von a) diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat nach während des Ruhens des Wahlmandats und im Fall von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission, die bzw. der in dem Wahlvorschlag (der Liste) des ausgeschiedenen Mitglieds den nächsten, bisher nicht berücksichtigten Platz eingenommen hat (Ersatzmitglied Listenwahl). Bei einer nicht genügenden Zahl von Ersatzmitgliedern bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit des Gremiums bzw. der Gleichstellungskommission frei.

§ 18 Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, der Dekaninnen bzw. Dekane und der Gleichstellungsauftragten

(1) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors im Senat wird von der bisher amtierenden Rektorin bzw. vom bisher amtierenden Rektor durchgeführt, wenn sie bzw. er sich nicht zur Wiederwahl stellt. Stellt sie bzw. er sich zur Wiederwahl, wird die Wahl von der bzw. dem lebensältesten hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Senats geleitet.

(2) Jedes Senatsmitglied kann einen Wahlvorschlag abgeben. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die bzw. der Vorgeschlagene ihre bzw. seine Zustimmung zur Wahl erteilt und sie bzw. er im Sinne der Vorschriften des KunstHG wählbar ist. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der gewählt werden soll, abzugeben. Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren ist die Rektorin bzw. der

Rektor. Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(4) Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gewählt. Dies geschieht auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats. Die Wahlen werden von der bzw. dem lebensältesten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Fachbereichsrats geleitet. Wahlvorschläge und Wahlen können in einer Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen werden mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission aus den ihr angehörenden gewählten weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Gleichstellungskommission statt und wird von dem in der Kommission vertretenen Rektoratsmitglied geleitet. Zur Gleichstellungsbeauftragten bzw. Stellvertreterin wählbar sind gewählte weibliche Mitglieder der Gleichstellungskommission, die über die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 KunstHG verfügen.

§ 19 ZUSAMMENTRETEN DER ORGANE

Der Senat, die Fachbereichsräte und die Gleichstellungskommission werden von ihren Vorsitzenden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

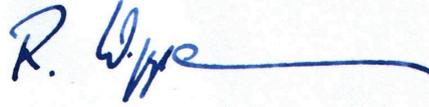
§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung vom 19. November 2008 außer Kraft.

Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.

Düsseldorf, den 19. Februar 2020

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann